Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5616

19. 07. 76

Sachgebiet 2129

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge — Drucksachen 7/5268, 7/5477 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 437. Sitzung am 16. Juli 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Gründe

1. Artikel 6

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Für die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach Artikel 2 ist das Deutsche Hydrographische Institut zuständig. Soll die Erlaubnis erteilt werden, hört es die für die Küstengewässer zuständigen Behörden und Länder. Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen des Artikels 2 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen, holt es eine Stellungsnahme des Umweltbundesamtes und der für die Abfallbeseitigung zuständigen Landesbehörde ein, in deren Bereich die Stoffe angefallen sind. Ergibt sich, daß die Stoffe in einem anderen Bundesland beseitigt werden könnten, ist eine Bestätigung der für die Abfallbeseitigung zuständigen Behörde dieses Landes einzuholen. Das Deutsche Hydrographische Institut kann die zur Durchführung der ihm nach Satz 1 übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen und ihre Einhaltung überwachen."

Begründung

Durch das Einbringen von Abfällen vor allem in die Nord- und Ostsee werden die Interessen der Küstenländer unmittelbar berührt. Es ist daher zumindest ihre vorherige Anhörung bei einer beabsichtigten Erlaubnis zum Einbringen von Abfällen in das Meer erforderlich. Durch diese Einschränkung der Beteiligung des Bundesrates gegenüber seiner Stellungnahme im 1. Durchgang (BR-Drucksache 98/76) (Beschluß) wird den im Gesetzgebungsverfahren von der Bundesregierung geäußerten Bedenken Rechnung getragen, eine Beteiligung der Länder in allen Fällen führe zu unnötigem Verwaltungsaufwand. Im übrigen darf unterstellt werden, daß bei Versenkung von Abfällen außerhalb der Nord- und Ostsee von den Wasserbehörden das fehlende Länderinteresse erkannt und auf eine Stellungnahme verzichtet wird.

Der Bundesrat hält an seiner im 1. Durchgang erhobenen Forderung fest, daß die Feststellung nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 sinnvollerweise nur unter Beteiligung der für die Abfallbeseitigung zuständigen Länderbehörden getroffen werden kann. Im Regelfall wird es sich nämlich um in der Bundesrepublik angefallene Abfälle handeln,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

bei denen vor der Entscheidung über ihre Versenkung zu prüfen ist, ob eine Beseitigung in einem Bundesland möglich ist. Das Umweltbundesamt kann zu dieser Frage allenfalls gutachtlich Stellung nehmen, ihm fehlt nach den abfallrechtlichen Bestimmungen die Kompetenz zur verbindlichen Feststellung. Die zur Beseitigung an Land erforderliche abfallrechtliche Genehmigung bleibt aber unberührt, so daß eine Beseitigung hier nicht möglich wäre, wenn die Länderbehörden ihre Zustimmung versagen. Die Beteiligung bzw. die Bestätigung der für die Abfallbeseitigung zuständigen Behörden ist daher für die Entscheidung des Hydrologischen Instituts unverzichtbar, um gegensätzliche Entscheidungen im Erlaubnisverfahren nach Artikel 6 und den erforderlich werdenden abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zu vermeiden. Im übrigen darf auch hier unterstellt werden, daß die Abfallbeseitigungsbehörden auf eine Stellungnahme verzichten, wenn Länderinteressen nicht berührt sind, etwa bei außerhalb der Bundesrepublik angefallenen Abfällen, die in ausländische Häfen verbracht werden.

2. **Artikel 7**

In Absatz 1 und Absatz 2 sind jeweils nach dem Wort „Rechtsverordnung" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung

Beide Verordnungsermächtigungen berechtigen zur Einführung oder Änderung von Verfahrensregelungen für Landesbehörden zu einem Gesetz, das auch von den Ländern auszuführen ist (Artikel 80 Abs. 2 GG).

Auf ein Mitwirken des Bundesrates kann deshalb nicht verzichtet werden.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 16. Juli 1976